

Februar 2022

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

die Corona-Pandemie ist seit über zwei Jahren für Sie und Ihre Kinder eine große Belastung, denn die Infektionsrate in der Landeshauptstadt Kiel hat große Auswirkungen auf die Betreuungssituation in den Einrichtungen.

Bürgermeisterin Renate Treutel hat Sie in ihrem 11. Elternbrief vom 19.01.2022 über die aktuelle Entwicklung informiert.

Auch die Mitarbeiter*innen im Sachbereich Kita-Gebührenberechnung berichten, dass sie in den letzten Tagen und Wochen viele Nachfragen zum Thema Kita-Gebühren im Falle einer Quarantäneanordnung oder einer Einrichtungsschließung erhalten haben, da die Informationen und täglichen Meldungen zu Quarantäne-Regelungen sich überschlagen und oft nicht einfach zu verstehen sind.

Wir möchten Sie daher über die Möglichkeiten für eine Gebührenerstattung informieren:

1. Krankheit/Quarantäne des Kindes oder Eltern entscheiden sich, ihr Kind z.B. aus Angst vor Ansteckung zu Hause zu lassen:

Nach der städtischen Gebührensatzung wird die Gebühr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen (z.B. Urlaub oder freiwilliges Fernbleiben) die Betreuungseinrichtung oder die Tagespflegestelle nicht besucht.

2. Betreuungseinschränkungen aufgrund von Personalmangel/Erkrankung des Personals/der Tagespflegeperson:

Wenn Betreuungseinrichtungen/Tagespflegestellen bzw. Gruppen aufgrund von Personalmangel oder aufgrund von Erkrankung des Personals schließen müssen, können Sie als Eltern eine Gebührenerstattung bekommen, wenn Ihr Kind nicht oder nur eingeschränkt in der KiTa oder der Tagespflegestelle betreut wurde. Bitte dokumentieren Sie die Ausfallzeiten im laufenden Kitajahr bzw. Schuljahr. Dies gilt auch, wenn Kindertagespflegepersonen die Betreuung nicht oder nur teilweise aufrechterhalten können.

3. Erlass von Verpflegungskosten:

Darüber hinaus können Sie auch einen Erlass der Verpflegungskosten beantragen, wenn ein Kind an mehr als 20 aufeinanderfolgenden Tagen nicht am Essen teilnimmt. Den dafür erforderlichen Antrag erhalten Sie in Ihrer Betreuungseinrichtung und bei Ihrer Tagespflegeperson.

Wenn Sie einen Antrag auf eine Gebührenerstattung stellen möchten, erhalten Sie das dafür notwendige Formular in Ihrer Einrichtung oder bei Ihrer Kindertagespflegeperson. Auf diesem Antragsformular müssen Sie alle Ausfallzeiten dokumentieren und nach Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres von Ihrer Einrichtungsleitung/Tagespflegeperson bestätigen lassen. Wenn das erfolgt ist, senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag direkt an Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihren Sachbearbeiter in der Kita-Gebührenberechnung.

Wir haben dieses Verfahren gewählt, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Daher wird die Erstattung nicht monatlich, sondern einmalig für den gesamten Zeitraum nach Ende des Kita- bzw. Schuljahres erfolgen können.

Noch eine herzliche Bitte:

Bitte zahlen Sie die Gebühren weiter wie bisher, damit sich der Verwaltungsaufwand für die Rückerstattung nicht unnötig verkompliziert und damit verzögert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sachbereich
Kita-Gebührenberechnung